

Richtlinien Dokument 5: Lehrkräfte

5.3 Versicherungs- und Pensionskassenreglement

1. AHV / IV / EO / ALV

Diese richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

2. Betriebsunfallversicherung

Alle Lehrkräfte sind gegen Betriebsunfall versichert. Die Prämien gehen zu Lasten der Musikschule (MS).

3. Nichtbetriebsunfallversicherung

Jede Lehrkraft, die wenigstens vier volle Unterrichtsstunden pro Woche an der MS erteilt, ist gegen Nichtbetriebsunfall versichert. Die Prämien gehen zu Lasten der Lehrkraft.

4. Altersvorsorge (BVG)

Die MS ist der „Gemeinschaftlichen Vorsorgestiftung“ des VMS/SMPV oder einer gleichwertigen Taggeldversicherung angeschlossen. Die Versicherung ist für jede Lehrkraft von einem gesetzlich vorgeschriebenen Bruttolohn an obligatorisch. Die Prämien gehen je zur Hälfte zu Lasten der MS und der Lehrkraft. Die MS übernimmt auch die Eintrittsgebühr.

Unterzieht sich eine Lehrkraft unter dem gesetzlich vorgeschriebenen Bruttolohn freiwillig der Versicherung, so übernimmt die MS ebenfalls die Hälfte der Prämien. Erzielt die Lehrkraft den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestbruttolohn durch mehrere Teilpensen, so ist jede beteiligte MS, auf Antrag der Lehrkraft verpflichtet, den bei ihr erzielten Lohn zu versichern.

An die Zusatzversicherung für Nebeneinkommen leistet die MS keine Beiträge.

Die Prämienhöhe ist aus den Versicherungsunterlagen ersichtlich, welche jederzeit eingesehen werden können.

5. Lohnausfallversicherung (LAV)

Die MS ist der Kollektiv-Taggeldversicherung der KFW angeschlossen. Sofern die Lehrkraft der Versicherung untersteht, gehen die Prämien zu gleichen Teilen zu Lasten der MS und der Lehrkraft;

bei Krankheit, Unfall, Schwangerschaft und Mutterschaft wird der Lohn entsprechend dieser LAV ausgerichtet. Die entsprechenden Abstufungen regelt das Besoldungsreglement.

Die Lohnausfallversicherung gemäss LAV beträgt 80% des Lohnes während 720 Tagen. Für die im Besoldungsreglement umschriebenen Fristen übernimmt die MS die Lohndifferenz von 20%.

Einzelheiten können jederzeit aus den Versicherungsunterlagen und dem Besoldungs- und Spesenreglement entnommen werden.